

Gebührenübersicht Dienstleistungen Boneß und Euteneuer

(Stand 01.01.2025)

Gebührenrahmen nach der StBVV bzw. RVG

Als Steuerberater unterliegen wir den gesetzlichen Regelungen unseres Berufsstandes. Danach ergibt sich standardmäßig eine leistungsabhängige Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), nach der die Gebühren für Steuerberater berechnet werden. Teilweise verweist diese auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), welches dann entsprechend Anwendung findet.

Die StBVV sieht stets einen gewissen Rahmen (Mindestgebühr und Höchstgebühr) vor, innerhalb dessen die Steuerberaterkosten liegen müssen. Wir orientieren uns grundsätzlich an der mittleren Gebühr. Diese finden Anwendung bei:

- Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR)
Erstellung und Übermittlung einer elektronischen Bilanz pauschal/Anz. Bilanzen EUR 110,00
Erstellung eines Offenlegungsexemplars und Übermittlung an
das Unternehmensregister pauschal/Gesellschaft EUR 165,00
Abruf und Sichtung Transparenzregister aufgrund GwG (Kapital- und
Personengesellschaften) pauschal/Gesellschaft EUR 20,00
- Steuererklärungen (Einkommensteuererklärung/ Körperschaftsteuererklärung/
Umsatzsteuererklärung etc.)
- außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Einspruch – Anwendung des RVG)

Nach Vereinbarung kann aber auch eine höhere oder niedrigere Gebühr als in der StBVV vorgesehen ist, angewendet werden.

Die Abrechnung nach Stundensätzen erfolgt grds. im Viertelstundentakt.

Erstberatung:

Die Dauer der Erstberatung variiert individuell und ist von der Komplexität des Anliegens abhängig.

Die Erstberatung wird auf Basis des tatsächlich angefallenen Zeitaufwands berechnet. Das Honorar wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Der aktuelle Stundensatz für die Erstberatung beträgt bei Partnern **240,00 Euro** und bei Steuerberatern **200,00 Euro**.

Nach der Erstberatung erfolgt eine detaillierte Abrechnung, die den geleisteten Zeitaufwand widerspiegelt.

Zeitgebühr und Stundensätze

Die Abrechnung nach Stundensätzen findet z.B. Anwendung bei:

- der Teilnahme an einer Betriebsprüfung bzw. Außenprüfung
- der Prüfung von Steuerbescheiden
- Rückfragen des Finanzamts (z.B.: zu eingereichten Steuererklärungen, etc.)
- der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung (telefonisch, persönlich, per Email)
- einmalige Einrichtung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen
- Beratungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Lohnbuchhaltung

Unsere Stundensätze betragen zur Zeit:

- | | |
|---|---------------------|
| • für ausgebildete Fachkräfte (z.B.: Steuerfachangestellte) | EUR 100,00 |
| • für Fachkräfte mit besonderer Qualifikation (z.B.: Betriebswirte,
Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte, Personalfachkräfte) | EUR 110,00 – 140,00 |
| • für Steuerberater | EUR 150,00 – 200,00 |
| • für Wirtschaftsprüfer | EUR 240,00 |
| • für Partner | EUR 240,00 |

Einflussfaktoren der Honorarbestimmung

Neben der Qualifikation beeinflussen auch folgende Faktoren die Gebühren, die für unsere Leistungen anfallen:

- Zeitaufwand (z.B. für Sortierarbeiten, Sachbearbeitung)
- Qualität und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen
- finanzieller Wert der Tätigkeit
- Dringlichkeit der Angelegenheit
- fachliche Schwierigkeit der Angelegenheit
- zu berücksichtigendes Haftungsrisiko der Angelegenheit

Gebühren für die digitale Finanzbuchhaltung

Für die Erstellung der **Finanzbuchhaltung** richten sich die Kosten für den Steuerberater nach der Gebührentabelle C der StBVV. Maßgebend für die Kosten der laufenden Buchhaltung sind Ihre Umsatzerlöse bzw. Ihre Aufwendungen. In diesem Gebührentatbestand ist die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt enthalten. Als Richtlinie für die Erstellung der Buchhaltung lässt sich ein Stundensatz von **100,00 Euro** nennen. Auch hier gilt das zuvor Erwähnte: Die Kosten für den Steuerberater werden insbesondere von der Komplexität des Sachverhalts und von der benötigten Zeit für die Bearbeitung beeinflusst. Während sich die Komplexität der Sachverhalte durch Sie nur begrenzt beeinflussen lässt, lässt sich doch die Bearbeitungszeit die wir als Steuerberater bzw. unsere Mitarbeiter hierfür benötigen, durch Sie erheblich beeinflussen. Dazu gehört bspw. eine sachgerechte und vollständige Sortierung der Belege, bevor diese an den Steuerberater übermittelt werden. Wichtig ist ferner, dass die Belege vollständig sind. Denn jede Nachfrage verursacht Zeitaufwand in der Steuerberatungskanzlei. Dies mag für die einzelne Rückfrage zwar ein sehr geringer Aufwand sein. Im Verlauf eines Jahres summieren sich die Zeiten des Steuerberaters aber doch (teilweise erheblich) auf. Empfehlenswert ist es daher, bspw. die Ausgangsrechnungen im Dateiformat (bspw. Excel) an den Steuerberater zu übermitteln, so kann dieser die Datei einlesen und muss nicht jede einzelne Rechnung in der Finanzbuchhaltung erfassen.

Grundsätzlich orientieren wir uns hier auch an der StBVV und der mittleren Gebühr.

Bei der Nutzung von DATEV Unternehmen-Online (digitale Buchhaltung) fallen z. Zt. weitere Gebühren der DATEV von mtl., mindestens EUR 15,02 an, die wir Ihnen weiterberechnen oder Sie direkt tragen.

Gebühren für die Lohnbuchhaltung

Die Berechnung des Honorars erfolgt regelmäßig nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen. Mit der Gebühr ist die Gebühr für die i.d.R. monatlich zu erstellende Lohnsteueranmeldung ebenfalls abgegolten. Ferner sind damit die Meldungen an die Sozialversicherungsträger abgegolten.

- Einrichtung der Lohnbuchführung (einmalig) gem. Zeitaufwand
Stundensatz EUR 100,00 – 115,00
- Einrichtung eines Lohnkontos eines neuen Mitarbeiters gem. Zeitaufwand
Stundensatz EUR 100,00 – 115,00
- Mtl. Gehaltsabrechnung inkl. sämtlicher Meldungen
- pro Monat und 1-10 Mitarbeitern EUR 19,00
- pro Monat und 11-20 Mitarbeitern EUR 17,50
- pro Monat und 21-50 Mitarbeitern EUR 16,00
- pro Monat und 51-75 Mitarbeitern EUR 15,00
- pro Monat und 76-100 Mitarbeitern EUR 14,00
- pro Monat und > 100 Mitarbeitern EUR 13,00
- Sonstige Dienstleistungen
(z.B. Bescheinigungen, gesonderte Anfragen von Ämtern,
Meldung Berufsgenossenschaft, Anträge Lohnfortzahlung,
Beratung im Zusammenhang mit Lohn etc.) nach Zeitaufwand nach Zeitgebühr (s.o.)

Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer, Auslagen etc.

Die Gebühren für die laufenden Tätigkeiten (Finanzbuchhaltungen) werden auf Schätzbasis als A-conto quartalsweise in Rechnung gestellt und einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres entsprechend den tatsächlichen Werten abgerechnet. Hierbei kann es zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Zu den o.g. Gebühren berechnet der Steuerberater in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall die entstandenen Auslagen (z.B. DATEV-Gebühren) sowie pauschale Auslagen entsprechend der StBVV (z.B. für Telekommunikation, EDV, Datenspeicherung, Porto, etc.).

Die Preise sind Nettoangaben, hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Stellen Sie uns unverbindlich Ihre Anfrage, wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Die vom Steuerberater berechneten Gebühren sind Ausgaben und wirken sich regelmäßig steuermindernd aus, insoweit Sie Steuern zahlen (Ausnahme: z.B. Kosten für den Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung und die Anlage KAP). In Abhängigkeit von ihrem individuellen Steuersatz mindert sich Ihre Steuerlast um bis ca. zur Hälfte der Kosten für den Steuerberater. Wir weisen ebenfalls auch darauf hin, dass teilweise unsere Kosten in besonderen Konstellationen zu keiner Steuerminderung führen. Dies erläutern wir Ihnen gerne bei einem persönlichen Gespräch.